

20. MAI 2014  
1/6d  
8KR 1093/13 ER

Sozialgericht Ulm  
Zeughausgasse 12  
89073 Ulm

per Telefax: 0731-189-2419

## Klage

Klägerin

gegen -

Beklagte

**Klageantrag:**

Es wird im Rahmen eines Elverfahrens beantragt, die Beklagte zu verurteilen, eine Austrittserklärung für die Klägerin auszustellen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

**Begründung:**

Ende Mai 2012 hatte die Klägerin das Arbeitsverhältnis mit ihrem Arbeitgeber von ihrer Seite aus fristlos gekündigt. Mit der Abmeldung durch den Arbeitgeber endete die Pflichtversicherung zum 31.05.2012.

Die Klägerin hatte die Absicht sich freiwillig bei einer anderen Krankenkasse zu versichern. Hierbei ging sie davon aus, dass dies ohne Kündigung möglich wäre, weil durch die Abmeldung keine vertragsrechtliche Bindung mehr bestand.

Die Erforderlichkeit einer Austrittserklärung war der Klägerin nicht bekannt. Ein entsprechender Hinweis von der Beklagten wurde bis dato nicht gegeben. Auch anderweitig wurde nicht aufgeklärt. Beispielsweise über die 3-Monatsfrist.

Immerhin hatte man diesen Sachverhalt nach einem langen und absurdem Briefwechsel eingeraumt, wie das Schreiben der Beklagten vom 28.02.2013 belegt. Es wurde deshalb die Wiedereinsetzung der 3 Monatsfrist angeboten. Ein entsprechender Hinweis über die Austrittsmöglichkeit erfolgte jedoch nicht.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 28.02.2013 (Anlage 1)

1/12

Der Klägerin ist mittlerweile bekannt geworden, dass die Beklagte die Pflicht gehabt hätte, sie über die Austrittsmöglichkeit zu informieren. Nach Bekanntgabe hätte dann innerhalb von 14 Tagen das Mitglied die Möglichkeit, den Austritt zu erklären.

Mit dem Wissen hat die Klägerin am 02.04.2013 den Austritt erklärt und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt. Es wurde gebeten, eine entsprechende Bestätigung zuzusenden.

**Beweis: Schreiben der Klägerin vom 02.04.2013 (Anlage 2)**

Obwohl Elle geboten wäre, erhielt bis dato die Klägerin von der Beklagten keine Antwort. Dies ist nicht hinnehmbar.

Aufgrund der Tatsache, dass die Beklagte nun seit fast einem Jahr keinen Schutz bei einem neuen Versicherungsträger erhalten kann, ist die Dringlichkeit erkennbar und damit das Elverfahren begründet.

Laupheim, den 15.04.2013

2/12